

Hauptantrag Wien

Landesmitgliederversammlung NEOS Wien 08.12.2018

Initiator_nnen: Hans Christian Cars

Titel: Säkularisierung

Antragstext

1 Zitat aus dem Positionspapier von NEOS unter dem Ausschnitt „Grund- und
2 Menschenrechte“:

3 *„So wird beispielsweise gerade im Konflikt mit der Religions-, Gedanken- und*
4 *Gewissensfreiheit, welche für uns selbstverständlich ein gleichwertiges*
5 *Grundrecht darstellt, immer wieder über Einschränkungen der Meinungsfreiheit*
6 *diskutiert, was wir entschieden ablehnen. In weiterer Folge setzt sich NEOS für*
7 *eine konsequente Trennung von Staat und Kirche/Religion ein. Menschen dürfen*
8 *aufgrund ihrer religiösen Einstellung oder ihres Glaubens weder diskriminiert*
9 *oder benachteiligt noch privilegiert oder bevorzugt werden“.*

10 Um diese Ziele zu erreichen, um diese Vision zu verwirklichen, müsste NEOS Wien
11 konkrete Forderungen stellen sowie für diese in der Öffentlichkeit werben.

12 **Somit wird beantragt:**

13 **„NEOS Wien sollte sich im Wahlprogramm konsequent und deutlich für die**
14 **Säkularisierung einsetzen“.**

Begründung

Begründung: Es ist wichtig zu betonen, dass die Religionsfreiheit unantastbar ist und dass jeder Mensch das Recht hat, seine Religion selbst zu wählen, um diese im Rahmen geltender Gesetzgebung auszuüben. Jeder hat aber auch das Recht, seine Religionsgemeinschaft zu verlassen. Keiner soll gezwungen sein, sich

zu einer Religion zu bekennen, und jeder das Recht haben, konfessionsfrei zu sein. Religiöser Glaube soll Privatsache eines jeden Menschen und keine Angelegenheit des Staates sein. Deshalb sollten sich der Staat und ihre Bundesländer in Bezug auf Religionen und Religionsgemeinschaften neutral verhalten.

Die Wahl einer Religion und das Recht, diese in gesetzlichem Rahmen nach eigenen Vorstellungen zu praktizieren, muss respektiert werden, was aber nicht bedeutet, dass man Religionen und ihre Glaubensinhalte restlos hinnehmen muss, denn jeder soll uneingeschränkt frei sein, diese zu kritisieren.

In einer säkularen Gesellschaftsordnung gelten diese Prinzipien für alle ohne Rücksicht auf Glauben, Religionszugehörigkeit, Nationalität, Geschlecht oder ethnischen Hintergrund – auch für Minderjährige, die im Stande sind die obigen Grundsätze zu verstehen und selbstständige Entscheidungen treffen zu können. Deshalb sollte die NEOS Wien die Entwicklung zur Säkularisierung des Landes vorantreiben. Im Anhang befindet sich eine Beschreibung von Eigenschaften, die eine säkulare Gesellschaftsordnung kennzeichnet.

Ein besonderer Anlass, die Säkularisierung voranzutreiben liegt im Bildungsbereich, denn Kindern fehlt in allgemein die Fähigkeit, existenzielle Fragen und religiöse Dogmen kritisch zu hinterfragen und zu verstehen. Daher dient der konfessionelle Religionsunterricht dem Zweck der Religionsgemeinschaften, den Kindern ihre jeweiligen Religionen zuzuführen, während diese noch für diese Art von Beeinflussung am anfälligsten sind.

Während religiöse Anschauungen Menschen unterschiedlicher Religionszugehörigkeit voneinander trennen, sollten die Schulen den Kindern helfen, religiöse Vorurteile abzubauen und zu lernen wie sie sich in einer pluralistischen Gesellschaft mit Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und religiösen Wertvorstellungen zum gegenseitigen Vorteil interagieren können. In Anbetracht der heute vorherrschenden Gesellschaftsstrukturen sollte es die Aufgabe des Staates und jedes Bundeslandes sein, die Etablierung eines gemeinsamen Wertekorsetts zu unterstützen statt Unterschiede zu unterstreichen. Um diesem gesamtgesellschaftlichen Zweck bestmöglich Genüge zu tun, ist es unabdingbar, dieses auch im Rahmen des Bildungsauftrags gegenüber der heranwachsenden Generation zu verankern.

Im Interesse der Gleichbehandlung aller religiösen Gemeinschaften sollten diesen keine Privilegien vom Staat oder Bundesländer gewährt sein. Bereits existierende Privilegien sollten abgeschafft werden.

Deshalb sollte Österreich das Recht zurückgewinnen, den konfessionellen Religionsunterricht in öffentlichen Schulen und anderen Bildungseinrichtungen in allen Bundesländern zu beenden. Wie bereits von NEOS proklamiert, sollte an seiner Stelle das Lehrfach „Ethik- und Religionen“ für alle SchülerInnen flächendeckend eingeführt werden und dieselben Lehrinhalte von speziell ausgebildeten LehrerInnen allen SchülerInnen vermittelt werden, um die gesellschaftliche Integration zu fördern. Das Geld, das jetzt für konfessionellen Religionsunterricht ausgegeben wird, könnte besser zur Finanzierung des neuen Schulfaches verwendet werden.

Zuletzt möchte ich auch vorschlagen, dass eine innerparteiliche Arbeitsgruppe gebildet wird, damit das Thema der Säkularisierung Österreichs nicht immer wieder aus dem politischen Sichtfeld abrutscht sondern fortlaufend aktualisiert wird. Eine solche Gruppe könnte zum Beispiel eine wichtige Rolle spielen in dem sie nach Bedarf den Vorstand mit relevanten Informationen und bei der Ausarbeitung notwendiger Unterlagen wie Tatsachenberichte, Antragsentwürfe, usw. unterstützt.

PDF-Datei

Anhang: Eigenschaften einer säkularen Gesellschaftsordnung

In einer säkularen Gesellschaftsordnung...

- a) wird keine Religionsgemeinschaft vom Staat bevorzugt, auch nicht benachteiligt;
- b) obliegt es dem Staat, die Unabhängigkeit der Religionsgemeinschaften zu respektieren, gleichzeitig die säkulare Integrität der Behörden zu wahren;
- c) obliegt es auch dem Staat das Recht aller zu wahren, Religionen und deren Ausübung frei zu kritisieren, auch in Bezug auf blasphemische Äußerungen;
- d) hat der Staat das Recht sowie die Pflicht einzugreifen, falls Religionsgemeinschaften, deren Angestellten oder Mitglieder die geltende EU- und/oder österreichische Gesetzgebung verletzen;
- e) gibt es die notwendige Gesetzesgrundlage, um sicherzustellen, dass solche Taten unbehindert geahndet werden können;
- f) sind Religionsgemeinschaften sogar verpflichtet, die Polizei, und unter Umständen auch andere Behörden, zu informieren, wenn der Verdacht entsteht, dass ihre Angestellte oder Mitglieder Straftaten begehen, begangen haben oder planen;
- g) dürfen Religionsgemeinschaften keine internen Rechtsvorschriften als Alternative zum EU-Recht oder zum nationalen Recht bevorzugen oder verwenden.
- h) ist es keine Aufgabe des Staates, konfessionellen Religionsunterricht weder zu vermitteln, noch zu finanzieren;
- i) werden keine Privilegien oder Pflichten vom Staat verordnet, die nicht für sämtliche Religionsgemeinschaften gelten;
- j) wird das Aufhängen religiöser Symbole an den Wänden der Klassenzimmer vom Staat weder vorgeschrieben, noch geduldet, es sei denn die SchülerInnen hätten sich einstimmig dafür geeinigt;
- k) kommen auch keine religiösen Symbole in Gerichtssälen vor, weder auf dem Richtertisch noch an den Wänden. Bei der Ablegung eines Zeugenschwurs wird dem Zeugen auch nicht zugemutet, sich auf eine transzendente Macht zu beziehen;
- l) haben Religionsgemeinschaften einen, dem der Nichtregierungsorganisationen (NRO) ähnlichen Rechtsstatus.
- m) haben weder Religionsgemeinschaften noch ihre Vertreter diplomatischen Status.